

# ÖSTERREICH IM SCHATTENFINANZINDEX 2020

## SCHATTENFINANZ-INDIKATOREN

REGISTRIERUNG VON EIGENTUM

- 50 1. Bankgeheimnis
- 63 2. Register für Trusts und Stiftungen
- 100 3. Firmenregister
- 100 4. Immobilienregister und Freeports
- 100 5. Öffentliche Register für Partnerschaften mit beschränkter Haftung

TRANSPARENZ VON  
UNTERNEHMENSINFORMATION

- 100 6. Firmeneigentümer\*innen
- 50 7. Öffentliche Jahresabschlüsse
- 50 8. Länderbezogene Berichte
- 100 9. Steuerinformationen
- 75 10. Eindeutige Identifikation

STEUERSYSTEM UND -VERWALTUNG

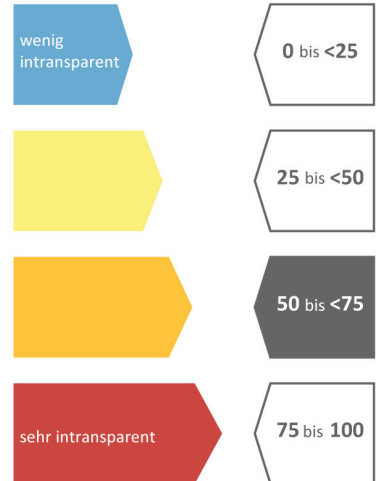
- 53 11. Steuerverwaltung
- 0 12. Einkommenssteuersystem
- 40 13. Steuervermeidung
- 100 14. Steuergerichte
- 75 15. Schädliche Instrumente

INTERNATIONALE STANDARDS  
UND ZUSAMMENARBEIT

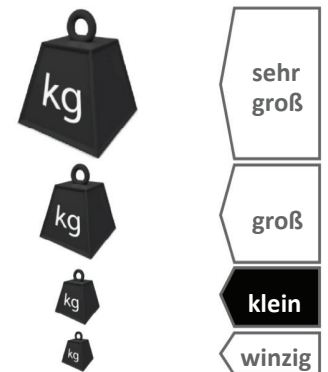
- 30 16. Statistik
- 31 17. Geldwäschebekämpfung
- 0 18. Automatischer Informationsaustausch
- 0 19. Steuerkonvention
- 14 20. Internationale Transparenzverpflichtungen

Rang: 36 von 133

Wie intransparent? **57**

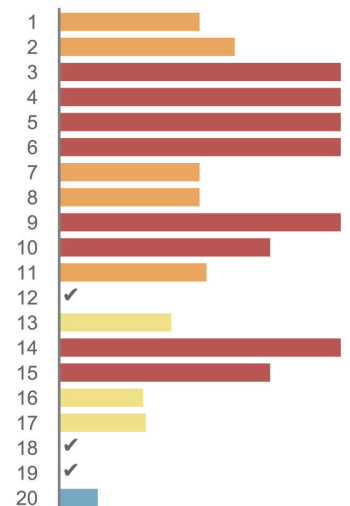


Wie groß?



Österreich hat einen Anteil von weniger als 1 Prozent am Weltmarkt für Offshore-Finanzdienstleistungen und ist damit ein vergleichsweise kleiner Akteur.

### Schattenfinanz-Indikatoren



Österreich belegt im Schattenfinanzindex 2020 den **36. Platz** - basierend auf einem moderaten Geheimhaltungswert von 56,5 und einem geringen Weltmarkt-Anteil bei grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen von 0,54 Prozent.

Der Geheimhaltungswert Österreichs ergibt sich aus 20 Schattenfinanzindikatoren des Index. Diese gliedern sich in vier Bereiche:

- A: Registrierung von Eigentum**
- B: Transparenz von Unternehmensinformation**
- C: Steuersystem und -verwaltung**
- D: Internationale Standards und Zusammenarbeit**

## A: REGISTRIERUNG VON EIGENTUM

**1. Bankgeheimnis: Gibt es ein gesetzlich verankertes Bankgeheimnis? Gibt es einen effektiven Zugang zu Bankinformationen?**

**Österreich: 50 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Ein effektiver Zugang zu Bankinformationen besteht, wenn die Steuerbehörden keine zusätzliche Genehmigung (z. B. eines Gerichts) benötigen, um Finanzinformationen zu erhalten, und wenn dieser Zugang unabhängig von internationalen Verträgen besteht. Dabei wird sowohl der Zugang zu Bankdaten beim automatischen Informationsaustausch als auch beim Austausch auf Anfrage bewertet. Auch wird bewertet, ob der Bruch des Bankgeheimnisses mit Gefängnisstrafen geahndet wird, was „whistleblowing“ erschwert.

**Österreich** besaß eines der strengsten Bankgeheimnisse der Welt. Gegenüber Steuerin- wie ausländischer\*innen konnte das Bankgeheimnis nur bei Zustimmung des/der Kund\*in oder bei einem eingeleiteten Finanzstrafverfahren aufgehoben werden.

Das Bankgeheimnis wurde jedoch durch den großen internationalen und zivilgesellschaftlichen Druck gelockert: So wurde ein spezielles österreichisches Beschwerdeverfahren im Juni 2014 abgeschafft, bei dem Betroffene über Anfragen von ausländischen Steuerbehörden oder österreichischen Justizbehörden informiert wurden und dagegen Einspruch erheben konnten, wenn es um die Abfrage von Bankdaten ging. Im Juli 2015 wurde auch das Bankgeheimnis für Steuerin-

länder\*innen abgeschwächt und ein zentrales Kontenregister, seit langem eine Forderung der Staatsanwaltschaft, eingerichtet. Dennoch steht das Bankgeheimnis nach wie vor im Verfassungsrang, darf nur in gesetzlich genau geregelten Fällen durchbrochen werden, und auf dessen Bruch stehen Gefängnis- und Geldstrafen.

**2. Register für Trusts und Stiftungen: Gibt es ein günstiges, öffentlich zugängliches Register für Trusts und Stiftungen?**

**Österreich: 62,5 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Trusts/Stiftungen sind ein Hilfsmittel zur Verschleierung der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutznießer\*innen von Vermögen. Ein/e Gründer\*in überträgt seine/ihre Eigentumsrechte an einzubringendem Vermögen an einen Verwalter.

Das Einkommen, das durch das Vermögen erwirtschaftet wird, steht Begünstigten zu. Wenn die Identitäten von Trustgründer\*in und -begünstigten oder ihre Beziehung zueinander nicht offensichtlich sind, kann dieses Konstrukt zur Steuervermeidung bzw. -hinterziehung missbraucht werden. Teile dieser Konstruktion können in verschiedenen Schattenfinanzplätzen angesiedelt werden. So wird es für die Behörden praktisch unmöglich, die beteiligten natürlichen Personen (also potentielle Steuerzahler\*innen) zu ermitteln. Außerdem sind solche Konstrukte äußerst mobil: Bei Entdeckung können sie schnellstmöglich abgewickelt und an anderer Stelle neu installiert werden.

Öffentlich zugängliche Register für Trusts ausländischen Rechts, Treuhandschaften und Stiftungen in einer bundeseinheitlichen Datenbank, die deren Begünstigte erfasst, würden diese Daten auch einer interessierten Öffentlichkeit (wie Medien) und ausländischen Steuerbehörden zugänglich machen. Durch diese breitere öffentliche Kontrolle würde die Gefahr von Falscheinträgen ebenso wie die von Steuervermeidung und Geldwäsche sinken.

Das **österreichische** Recht kennt zwar keine Trusts, es ist Österreicher\*innen aber möglich, als „trustee“ (Treuhand\*in) für einen ausländischen Trust zu agieren. Weder ein ausländischer Trust noch die/der dafür tätige österreichische Treuhänder\*in wurden bisher in einem Register erfasst.

Seit 2018 müssen die wirtschaftlich Begünstigten von ausländischen Trusts, die eine/n österreichische/n Treuhänder\*in haben, sowie von trustähnlichen Treuhandvereinbarungen und Stiftungen in einem Wirtschaftliche Eigentümer-Register erfasst werden. Doch nur jene Treuhand-Vereinbarungen (und Trusts) werden aufgenommen, die mit einer geschäftlichen Tätigkeit oder dem Immobilienbereich verbunden sind.

Auch Stiftungen und ihre wirtschaftlichen Eigentümer\*innen finden sich im Wirtschaftliche Eigentümer-Register. Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz mussten davor schon im elektronischen Firmenbuch registriert werden, jedoch wurden nur die Namen der Vorsitzenden, von deren Stellvertreter\*innen sowie die Aufsichtsratsmitglieder erfasst. Gemeinnützige Privatstiftungen nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz 2015 müssen im Stiftungs- und Fondsregister eingetragen werden, das beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet wurde. Das Register ist dort physisch (allerdings nicht elektronisch) zugänglich; u. a. der Jahresabschluss wie auch die Begünstigten der Stiftung sind aber einsehbar.

Ab 2020 (und daher im Schattenfinanzindex nicht mehr erfasst) ist das Wirtschaftliche Eigentümer-Register öffentlich zugänglich. Allerdings können nur eingeschränkt Daten abgefragt werden, die Datenabfrage ist kostenpflichtig.

### **3. Register von Firmeneigentümer\*innen: Sammeln und aktualisieren die zuständigen Behörden Informationen zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentümer\*innen von Unternehmen?**

**Österreich: 100 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Immer wieder werden Scheinunternehmen benutzt, wenn es etwa darum geht, Bestechungs- oder Korruptionsgelder zu verschleiern. Auch für Steuerbetrug eignen sich solche Briefkastenfirmen, wenn etwa Scheinrechnungen ausgestellt werden. Ermittlungen von Straf- und Finanzbehörden laufen oft ins Leere, wenn die tatsächlichen wirtschaftlichen Begünstigten dieser Firmen nicht bekannt sind. Die zwingende Meldung dieser Begünstigten schiebt dem einen Riegel vor.

Da diese wirtschaftlichen Begünstigten jedoch weiterhin oft nicht bekannt sind, bewertet der Schattenfinanzbericht auch, ob rechtliche Eigen-

tümer\*innen von Unternehmen erfasst werden. Darüber hinaus müssen Inhaberaktien (ein beliebtes Geldwäsche-Vehikel) verboten sein. Strafbestimmungen bei Nichtbeachtung müssen zum Verlust dieser Aktien führen.

Im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Antigeldwäsche-Richtlinie müssen in **Österreich** die wirtschaftlichen Eigentümer\*innen aller Unternehmen und anderer juristischer Personen im Wirtschaftliche Eigentümer-Register erfasst werden, wenn sie über eine (allerdings viel zu hoch angesetzte) Mindestbeteiligung von 25% verfügen.

Inhaberaktien, ein beliebtes Geldwäschemittel (da die/der Besitzer\*in der Aktie anonym bleibt), sind in Österreich seit 2011 für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften verboten und mussten bis 2015 in Namensaktien umgewandelt werden. Börsennotierte Unternehmen dürfen diese weiterhin ausgeben, müssen sie aber bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegen. Aktientransaktionen sollen so nur noch über die Depots möglich und damit nachvollziehbar werden. Dennoch bemerkt der FATF-Bericht 2016:“(T)here is still evidence that bearer shares are misused for criminal purposes, (...)” (FATF 2016, S. 94) Auch können bei der Umwandlung von Inhaber- zu Namensaktien im Fall von nicht börsennotierten Unternehmen Probleme entstehen. Strafen für Zuwiderhandeln wurden nach internationalem Druck zwar eingeführt, doch führt die Nicht-Umwandlung unter bestimmten Umständen nach wie vor nicht zum Verlust der mit dem Besitz der Aktien verbundenen Rechten. Damit sind weder Aktualisierungen über die wirtschaftlichen noch über die rechtmäßigen Eigentümer\*innen von Aktien möglich.

### **4. Anderes Vermögen: Sind Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümer\*innen von Liegenschaften kostenlos oder für weniger als 10 Euro öffentlich zugänglich? Gibt es „Freeports“ (Zoll- bzw. Steuerfreihäfen) für Kunst und andere wertvolle Güter bzw. werden diese erworben?**

**Österreich: 100 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Der Kauf von Immobilien wird wegen der teilweise hohen eingesetzten Mittel gerne als relativ unkompliziertes Mittel zur Geldwäsche eingesetzt. Erleichtert wird dies durch das weltweit völlige

Fehlen von leicht zugänglichen, kostenlosen Grundbuchregistern.

Daneben werden zunehmend wertvolle Kunstgegenstände, Gold, Diamanten oder Antiquitäten in sogenannten Freeports gelagert – ohne die Besitzer\*innen angeben zu müssen. Damit sind Freeports nicht nur Steuerfreizonen, sie bieten auch perfekte Bedingungen für kriminelle Machenschaften, etwa um Blutdiamanten „rein“ zu waschen und weiterzuverkaufen.

In **Österreich** ist das Grundbuch zwar zugänglich, jedoch nicht kostenlos (die Kosten liegen über der Schmerzgrenze des Schattenfinanzindex von 10 Euro pro Abfrage).

Steuerfreie Zonen gibt es in Österreich zwar nicht. Allerdings bieten verschiedene Firmen die sichere Lagerung von Gold, Kunstgegenständen und anderen wertvollen Gütern an, wobei eine Firma dezidiert die Möglichkeit einer zollfreien Lagerung anbietet.

## **5. Öffentliche Register für Partnerschaften mit beschränkter Haftung: Sind Informationen zur (wirtschaftlichen und rechtlichen) Eigentümerschaft kostenlos oder für weniger als 10 Euro öffentlich zugänglich?**

**Österreich: 100 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Personengesellschaften mit beschränkter Haftung (wie die Limited Liability Partnerships, LLPs, in Großbritannien oder Dänemark) werden oft verwendet, um Fälle von Geldwäsche, Korruption oder Steuerbetrug zu verschleiern. Umso wichtiger ist es, deren Nutznießer\*innen aufzuspüren und Informationen über deren Geschäftsgearbung zu erhalten. Es wird daher bewertet, ob Informationen über die rechtlichen und die wirtschaftlichen Eigentümer\*innen öffentlich und kostengünstig einsehbar sind.

In **Österreich** sind LLPs am ehesten mit GmbH & Co. KGs vergleichbar. Die GmbH übernimmt dabei die Rolle des Komplementärs, natürliche Personen treten als Kommanditist\*innen auf, deren Haftung auf ihre Einlage beschränkt ist. Informationen über deren rechtliche Besitzer\*innen sind zwar über das Firmenbuch zugänglich, allerdings kosten Einzelauszüge mehr als 10 Euro und sind daher nicht leicht öffentlich zugänglich.

Im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Antigeldwäsche-Richtlinie müssen zwar die wirtschaftlichen Eigentümer\*innen aller Unternehmen und anderer juristischer Personen seit 2017 registriert werden, wenn sie über eine (allerdings viel zu hoch angesetzte) Mindestbeteiligung von 25% verfügen. Das Register ist jedoch bis Ende 2019 nicht öffentlich zugänglich und kostenpflichtig.

## **B: TRANSPARENZ VON UNTERNEHMENSINFORMATION**

### **6. Öffentliches Register von Firmeneigentümer\*innen: Sind Informationen zur Eigentümerschaft aller Unternehmen kostenlos oder aber für weniger als 10 Euro öffentlich zugänglich?**

**Österreich: 100 (100 = extreme Geheimhaltung)**

In **Österreich** sind die Firmenbuch-Auszüge aller Firmen nicht kostenlos (Kosten mehr als 10 Euro) und daher nicht leicht öffentlich zugänglich.

Im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Antigeldwäsche-Richtlinie müssen zwar die wirtschaftlichen Eigentümer\*innen aller Unternehmen und anderer juristischer Personen seit 2017 registriert werden, wenn sie über eine (allerdings viel zu hoch angesetzte) Mindestbeteiligung von 25% verfügen. Das Register ist jedoch bis Ende 2019 nicht öffentlich zugänglich und für Nutzer\*innen kostenpflichtig.

### **7. Öffentliche Jahresabschlüsse: Sind die Jahresabschlüsse aller Unternehmen öffentlich zugänglich?**

**Österreich: 50 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Der Indikator bewertet, ob alle Unternehmen mit beschränkter Haftung ihre Jahresabschlüsse online veröffentlichen müssen. Dies sollte, um eine leichte Zugänglichkeit zu gewährleisten, kostenlos sein. Diese Information ist für Behörden (zur neuerlichen Prüfung), potentielle Geschäftspartner\*innen und andere Stakeholder des jeweiligen Unternehmens notwendig. Jahresabschlüsse sind wichtige Informationsquellen zum Aufspüren von Steuervermeidungspraktiken, auch wenn sie eine länder- und projektweise Berichterstattung (siehe KFSI 6) nicht ersetzen können.

In **Österreich** sind die Jahresabschlüsse nicht kostenlos einsehbar, sind aber unter 10 Euro zugänglich.

**8. Länderbezogene Berichte: Sind Unternehmen verpflichtet, länderbezogene Offenlegungspflichten einzuhalten?**

**Österreich: 50 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Ohne eine detaillierte Aufschlüsselung der Bilanzen von Unternehmen bezüglich der Länder und Sektoren, in denen sie tätig sind, können weder Stakeholder des Unternehmens noch die Steuerbehörden nachvollziehen, in welchen Ländern Gewinne erwirtschaftet wurden und welche Zahlungen an die jeweiligen staatlichen Behörden erfolgten. Durch die Einführung von länderbezogenen Offenlegungspflichten (sogenanntes Country-by-Country Reporting) können Bestechungsgelder und Transferpreismanipulationen nicht so leicht versteckt werden. Die (legalen) Steuerminimierungs-Taktiken großer multinationaler Unternehmen werden dadurch ebenfalls sichtbar.

In **Österreich** müssen die Banken – ebenso wie in allen anderen EU-Ländern – ab 2015 ihre Umsätze, Gewinne/Verluste, Beschäftigtenzahlen, Steuerleistungen sowie den Erhalt öffentlicher Subventionen offenlegen. Dies wurde in den EU-Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CDR IV) festgelegt. Auch müssen laut der EU-Rechnungslegungs- und Transparenzrichtlinie Unternehmen im Rohstoff- und Forstwirtschaftsbe- reich länderweise ihre Gewinne und die von ihnen bezahlten Steuern ausweisen. Dies wurde in Österreich im Zuge des „Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes“ 2014 gesetzlich festgelegt.

Österreich hat sich zur Umsetzung des internationalen Standards zum automatischen Informationsaustausch von Steuerdaten verpflichtet. Dazu zählt auch der Austausch von länderweisen Berichten. Österreich erlaubt zudem keine Veröffentlichung länderweiser Daten durch international agierende österreichische Unternehmen (public country by country reporting).

**9. Steuerliche Bekanntmachungspflichten für Unternehmen: erweiterte Pflichten bei länderweisen Berichten und Bekanntgabe von Steuervorbescheiden (tax rulings)**

**Österreich: 100 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Eines der wichtigsten Ergebnisse des OECD-Aktionsplans gegen Steuervermeidungspraktiken von Unternehmen (BEPS, Base Erosion Profit Shifting) war die Einführung einer zusätzlichen Berichtspflicht für sehr große Unternehmen. Diese Unternehmen müssen an die Regierung des Unternehmenssitzes länderweise Daten für alle Länder, in denen sie tätig sind, übermitteln (country by country reports). Die Regierung ihrerseits soll die Berichte dann mittels automatischen Informationsaustauschs an die jeweils betroffenen Länder übermitteln. Da jedoch die Anforderungen für den automatischen Informationsaustausch sehr hoch sind (technische Standards, Abschluss von bilateralen Amtshilfeabkommen etc.), besteht noch lange kein lückenloser Zugang zu diesen Informationen. Ein Land kann jedoch dennoch länderweise Daten erhalten, wenn es eine entsprechende Verpflichtung für alle in ihrem Gebiet tätigen Unternehmen erlässt, die länderweisen Berichte selbst direkt an die Finanzverwaltung zu schicken – so es keine Möglichkeit gibt, diese Daten von dem Land zu erhalten, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig ist. Damit würde es allerdings über den OECD-Standard hinausgehen, der ein ‚local filing‘ der länderweisen Berichte nur in Ausnahmefällen vorsieht.

Weiters ist es für eine breitere Öffentlichkeit wichtig, Informationen über Steuervorbescheide zu erhalten. Die durch Whistleblower weitergegebenen Steuervorbescheide von Luxemburg (Lux-leaks) haben eindrücklich bewiesen, dass solche Vorbescheide auch die Abmachungen mit Unternehmen beinhalten können, die die Steuereinnahmen anderer Länder verringern.

**Österreich** hat sich die Übermittlung von länderweisen Berichten durch den § 5 (1.) 2 des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (VPDG) gesichert. In Österreich ansässige Töchter einer ausländischen Muttergesellschaft müssen demnach in deren Verpflichtung eintreten, wenn „mit dem Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft (...) keine qualifizierte Vereinbarung zum Austausch eines länderbezogenen Berichts“ vorhanden ist. Allerdings wurde diese Vorgabe,

die über den OECD-Standard hinausgeht, Ende 2017 wieder zurückgenommen. Somit entspricht Österreichs Vorgangsweise wieder dem (eingeschränkten) OECD-Standard. Es gibt jedoch keine öffentlichen Berichte über österreichische Steuervorbescheide.

## 10. Eindeutige Identifikation: Sind die weltweit einheitlichen Identifikationsnummern (LEIs) für juristische Personen verpflichtend?

**Österreich: 75 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Juristische Personen wie Firmen werden gerne für Steuervermeidung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche benutzt. Doch ihre Identifikation ist oft schwierig, u. a. weil etwa Steuernummern nicht vergeben, nicht vereinheitlicht oder/und nicht zwischen Ländern ausgetauscht werden.

Das für die Überwachung des internationalen Finanzsystems zuständige Financial Stability Board hat für Finanzdienstleistungsunternehmen ein Registrierungssystem geschaffen, den sogenannten Legal Entity Identifier (LEI). Der LEI sollte auf alle Unternehmen ausgeweitet werden, um so eine einheitlichere Erfassung und Wiedererkennung zu gewährleisten.

In **Österreich** gibt es wie in allen anderen Ländern keine generelle Registrierungspflicht. Aber alle Unternehmen, die außerbörslich Finanzderivate handeln, müssen einen LEI vorweisen. Österreich setzt damit die European Market Infrastructure Regulation um.

## C: STEUERSYSTEM UND -VERWALTUNG

### 11. Effizienz der Steuerverwaltung: Verwendet die Finanzbehörde Steuer-IDs, um Informationen effizient zu verarbeiten? Gibt es eigene Abteilungen für große Steuerzahler\*innen? Müssen Steuervermeidungsmodelle und Steuerrisikos bekannt gegeben werden?

**Österreich: 52,5 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Die Anforderungen an die Steuerverwaltung haben sich durch die Globalisierung immens vergrößert. Wenn Steuerbehörden technisch oder organisatorisch nicht auf dem neuesten Stand gehalten werden, zieht dies Unternehmen und Anleger\*in-

nen an, die nach Steuerschlupflöchern suchen.

Die Einrichtung einer Abteilung für große Steuerzahler\*innen (seien es natürliche oder juristische Personen) ist in dieser Hinsicht sinnvoll, denn sie bündelt die Expertise an einem Ort.

Eine Verpflichtung für Steuerzahler\*innen und/oder Steuerberater\*innen, Steuervermeidungsmodelle bekanntzugeben, könnte nicht nur eine abschreckende Wirkung entfalten, sondern auch helfen, mögliche Schlupflöcher oder Unklarheiten im jeweiligen nationalen Steuerrecht aufzudecken.

Gemäß den neuesten internationalen Berichtsstandards (International Financial Reporting Standards), denen die meisten multinationalen Unternehmen folgen, müssen „Risikopositionen“ angegeben werden, die sich durch Auseinandersetzungen mit Steuerbehörden bzw. wahrscheinliche Steuernachzahlungen von Ertragsteuern ergeben. Staaten müssen für die Umsetzung bis spätestens Anfang 2019 sorgen; ein früherer Zeitpunkt wäre möglich.

**Österreich** hat zwar Großbetriebsprüfer\*innen, eigene Prüfungen für reiche Einzelpersonen gibt es jedoch nicht. Österreich setzt Steuerzahler-IDs ein. Es wird von Steuerzahler\*innen nicht verlangt, Rückstellungen für Steuerrisikopositionen in den Bilanzen auszuweisen. Österreich nimmt jedoch, wie alle anderen EU-Staaten, am automatischen Austausch von Steuerplanungsmodellen teil, der am 1. Juli 2020 beginnen wird.

### 12. Einkommenssteuern: progressive Einhebung von Einkommenssteuern auf weltweites Einkommen und keine Vergabe von Staatsbürgerschaften gegen Investitionen

**Österreich: 0 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Dieser Indikator misst, ob es ein progressives Einkommenssteuer-Regime gibt. Weiters sollte der Staat keine Staatsbürgerschaften im Gegenzug zu Investitionen vergeben, da auch dies dazu führen kann, dass Personen Steuerpflichten in ihren eigentlichen Heimatländern nicht nachkommen.

**Österreich** hat ein progressives Einkommenssteuersystem und vergibt keine Staatsbürgerschaften aufgrund von Investitionen.

### 13. Keine Förderung von Steuerflucht: Werden Steuergutschriften für ausländische Steuerzahlungen bewilligt?

Österreich: 40 (100 = extreme Geheimhaltung)

Indikator 13 konzentriert sich auf die Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Freistellungen oder Anrechnungen. Eine unilaterale Freistellung befreit ausländisches Einkommen von der Besteuerung im Inland. Das bedeutet, dass für Investitionen nur der ausländische Steuersatz von Bedeutung ist. Dieser kann so zu einem wichtigen Faktor bei der Investitionsentscheidung werden. Das wiederum kann andere Gebiete dazu bewegen, ihre Steuersätze in der Hoffnung auf neue Investitionen zu senken und führt so zu einem ruinösen Steuerwettbewerb zwischen den Ländern. In Kombination mit einem schwachen Informationsaustausch kann dies die Steuervermeidung und Steuerhinterziehung fördern.

Unilaterale Steueranrechnungen hingegen fördern nicht die Steuervermeidung, denn sie bieten keine Anreize für eine Senkung der Steuern in anderen Ländern. Das ausländische Einkommen wird mit denselben Sätzen besteuert wie inländisches Einkommen, außer es wurden schon im Ausland Steuern gezahlt. Der bereits gezahlte Anteil wird dann gutgeschrieben. Somit entfällt der Steuersatz als Begründung für die Investitionsentscheidung. Der ruinöse Steuerwettbewerb wird gebremst und die Möglichkeiten zur Steuervermeidung werden verringert.

In Österreich existiert grundsätzlich ein Anrechnungssystem für ausländische Zins- und Dividendeneinkünfte. Jedoch werden Dividendenzahlungen ausländischer, abhängiger juristischer Personen freigestellt. Dividendenzahlungen ausländischer, unabhängiger juristischer Personen werden freigestellt, wenn diese aus dem EWR oder einem Land stammen, mit dem Österreich ein Amtshilfeübereinkommen abgeschlossen hat. Somit wird der Indikator nur teilweise erfüllt.

### 14. Finanzgerichte: Gibt es einen öffentlichen Zugang zu Gerichtsverhandlungen und -urteilen?

Österreich: 100 (100 = extreme Geheimhaltung)

Der öffentliche Zugang zu Gerichtsverhandlungen ist in den meisten Ländern gesichert, da dadurch

eine Prüfung der Entscheidungen des Gerichts erleichtert und die staatliche Rechenschaftspflicht gestärkt wird. Ebenso wichtig ist die Zugänglichkeit (kostenlos oder Kosten unter 10 Euro) von Gerichtsbeschlüssen.

In Österreich sind mündliche Verhandlungen sowohl bei verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren als auch bei Gerichtsverfahren (im Falle von vorsätzlichen Taten mit hohem Wert) zwar grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit kann aber auf Antrag des/der Angeklagten oder aus Gründen des Steuergeheimnisses ausgeschlossen werden.

Die Beschlüsse des Bundesfinanzgerichts sind online öffentlich zugänglich zu machen, gewisse personenbezogene Daten dürfen jedoch nicht veröffentlicht werden (etwa Umstände des Privatlebens, wie auch bedingt durch das Steuergeheimnis). Auch sind im Einzelfall Veröffentlichungen nicht erlaubt, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Beschlüsse anderer Gerichte sind nur erlaubt, wenn sie über den Einzelfall hinausgehen.

### 15. Schädliche Instrumente: Sind große Banknoten zugelassen? Können Inhaberaktien ausgegeben werden? Sind sogenannte Protected Cell Companies und Trusts mit Fluchtklauseln zugelassen?

Österreich: 75 (100 = extreme Geheimhaltung)

Bargeld ist anonym, hinterlässt keine (elektronischen) Spuren und wird daher nach wie vor gerne zur Geldwäsche eingesetzt. Große Banknoten (wie die 500 Euro-Note) werden daher gerne von Kriminellen verwendet. Aber auch zur Steuerflucht eignet sich Bargeld, da sich damit Mittel für Transaktionen außerhalb des Bankensektors horten lassen.

Inhaberaktien sind ein beliebtes Geldwäschemittel, da sich damit der Besitz an einer Firma veruschen lässt, da der/die Besitzer\*in der Aktie anonym bleibt.

Zu den „schädlichen Rechtskonstrukten“ zählt das Tax Justice Network sogenannte Protected Cell Companies (PCC) und deren Spielart, die Series-GmbH („series Limited Liability Company“), sowie Trusts mit Fluchtklauseln.

In **Österreich** sind 500 Euro-Banknoten zugelassen, auch wenn seit 2016 keine neuen mehr ausgegeben werden. Inhaberaktien sind in Österreich seit 2011 für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften verboten und mussten bis 2015 in Namensaktien umgewandelt werden, doch führt die Nicht-Umwandlung unter bestimmten Umständen nach wie vor nicht zum Verlust der mit dem Besitz der Aktien verbundenen Rechte (siehe auch KFSI 3). Weder PCCs noch Trusts dürfen in Österreich gegründet werden. Österreicher\*innen dürfen dennoch in Österreich für solche ausländischen Trusts treuhänderisch tätig werden.

## D: INTERNATIONALE STANDARDS UND ZUSAMMENARBEIT

**16. Statistik: Welche nationalen Finanz-, Handels-, Investitions- und Steuerdaten werden veröffentlicht?**

**Österreich: 30 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Der Index untersucht die Veröffentlichung in 10 statistischen Kategorien. Dabei geht es nicht nur um „herkömmliche“ statistische Daten (bilateraler Handel von Gütern und [Finanz-]Dienstleistungen, Transithandel, Portfolio-Investitionen, Direktinvestitionen, grenzüberschreitende Verbindlichkeiten von Banken), sondern auch um aggregierte Daten aus dem automatischen Informationsaustausch (AIA) und dem Austausch von länderweisen Berichten. Letztere könnten helfen, die Auswirkungen von Reformmaßnahmen im Steuerbereich besser beurteilen zu können.

**Österreich** veröffentlicht mit Ausnahme des Transithandels alle „herkömmlichen“ Daten. Es werden keine aggregierten AIA- oder länderweisen Daten herausgegeben.

**17. Geldwäschebekämpfung: Hält das Land die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering der OECD (FATF) zur Bekämpfung von Geldwäsche ein?**

**Österreich: 31 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Die Financial Action Task Force zur Geldwäschebekämpfung (FATF) gibt 40 Empfehlungen zur technischen und 10 Empfehlungen

zur Effektivität heraus, welche die Anti-Geldwäsche-Maßnahmen eines Landes oder Gebietes messen.

**Österreich** erreichte in seiner letzten Evaluierung 2016 bei der „technischen“ Umsetzung zwölf „erfüllte“ Richtlinien, 14 „größtenteils erfüllte“, 14 „teilweise erfüllte“ und keine „nicht erfüllten“ Richtlinien. Wesentlich schlechter schnitt es bei der Effektivität seiner Geldwäschebekämpfung ab: Keine einzige dieser Richtlinien wurde „erfüllt“, drei wurden „größtenteils erfüllt“, sechs wurden „teilweise erfüllt“ und zwei wurden „nicht erfüllt“.

Der Indikator gilt als voll erfüllt, wenn alle der 40 technischen und alle 10 Effektivitäts-Empfehlungen voll umgesetzt wurden.

**18. Automatischer Informationsaustausch: Beteiligt sich das Land vollständig am multilateralen automatischen Informationsaustausch im Rahmen des Common Reporting Standard?**

**Österreich: 0 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Die G20 erklärten den automatischen Informationsaustausch (AIA) 2013 zum internationalen Standard. 2014 legte die OECD – in Anlehnung an den Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) der USA – den Common Reporting Standard (CRS) sowie ein Muster-Amtshilfeabkommen (Model Competent Authority Agreement, MCAA) vor.

Dieser Standard wird auch von den EU-Mitgliedstaaten angewandt. Das MCAA dient dabei als Vorlage für bilaterale Abkommen, die Länder miteinander abschließen müssen, um überhaupt automatisch Daten miteinander austauschen zu können. Jedoch haben weder alle Länder Amtshilfeabkommen miteinander abgeschlossen, noch garantieren die Abkommen, die abgeschlossen wurden, einen uneingeschränkten Datenaustausch.

Viele Entwicklungsländer, vor allem die ärmsten, sind von einem Datenaustausch ausgeschlossen, da sie weder die technischen noch die personellen Ressourcen haben, um die strengen Datenschutzstandards einzuhalten. Für sie wurden bereits mehrere internationale und bilaterale Pilotprojekte zur Unterstützung gestartet.



**Österreich** hat sich im Oktober 2014 zur Teilnahme am automatischen Informationsaustausch bekannt. Die nationale Umsetzung erfolgte im Juli 2015 mit dem „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GSMG)“. 2019 hat Österreich mit 61 Jurisdiktionen Daten ausgetauscht. Österreich unterstützt bisher jedoch noch kein Partnerland im Rahmen eines Pilotprojekts.

**19. Bilaterale Abkommen: Hat das Land mindestens 98 bilaterale Abkommen abgeschlossen, die einen effizienten Informationsaustausch auf Anfrage erlauben; oder wurde die Konvention des Europarats/der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ratifiziert?**

**Österreich: 0 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Das Tax Justice Network überprüft, ob die Konvention des Europäischen Rats/der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ratifiziert wurde, oder ob mindestens 98 bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen oder Informationsaustauschvereinbarungen (TIEAs) abgeschlossen wurden, die dem OECD-Standard entsprechen.

**Österreich** hat die Konvention am 29. Mai 2013 unterzeichnet, sie trat am 1. Jänner 2015 in Kraft.

**20. Internationale Transparenzverpflichtungen: Hat das Land die vier wichtigsten internationalen Verträge zur Finanztransparenz ratifiziert, und funktioniert die internationale justizielle Zusammenarbeit?**

**Österreich: 14 (100 = extreme Geheimhaltung)**

Um grenzüberschreitende organisierte Kriminalität oder den Terrorismus effektiv bekämpfen zu können, ist die Kooperation zwischen den Staaten auch im Finanzbereich unbedingt erforderlich. Denn illegale Finanzströme werden gern in Gebiete geleitet, in denen die Regulierung schwach ausgeprägt ist und die kaum mit anderen Staaten kooperieren.

1) die Konvention des Europarats/der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen von 1988, in der ergänzten Fassung von 2010

2) die UN-Konvention gegen Korruption von 2003

3) die UN-Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus von 1999

4) das UN-Übereinkommen gegen die transnationale organisierte Kriminalität von 2000

Die Ratifizierung der oben aufgeführten Konventionen zeigt eine Tendenz zur Kooperation an, nicht jedoch, ob ein Staat im Ernstfall auch bestimmte Hilfestellungen leistet. Denn von den Ermittlungen bis zur Auslieferung und Sicherstellung von kriminellen Vermögen sind internationale Kooperationsstrukturen nötig. Fehlen diese Strukturen, ist die einzig verbleibende Möglichkeit ein Rechtshilfeersuchen, welches sehr zeitraubend und kostspielig ist und einen erfolgreichen Ausgang des Verfahrens nicht gewährleisten kann. Deshalb wird auch überprüft, ob die internationale justizielle Zusammenarbeit in Geldwäsche- und anderen kriminellen Belangen funktioniert. Dafür werden die Bewertungen der Financial Actions Task Force FATF zu den Richtlinien 36 bis 40 herangezogen; sie können als unterer Grenzwert der im internationalen Finanzsystem erforderlichen Kooperation angesehen werden.

**Österreich** hat alle Konventionen ratifiziert und hält die FATF-Richtlinien 36 bis 40 größtenteils ein.

The ranking is based on a combination of its secrecy score and scale weighting.  
Full data is available here: <http://www.financialsecrecyindex.com/database>.  
To find out more about the Financial Secrecy Index, please visit <http://www.financialsecrecyindex.com>.  
The FSI project has received funding from the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme under grant agreement No 727145.  
© Tax Justice Network 2020  
If you have any feedback or comments on this report, contact us at [info@taxjustice.net](mailto:info@taxjustice.net)